

RESOLUTION 67/6

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.5, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

67/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁸,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, in der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/256 vom 2. März 2010 und 65/122 vom 13. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit sowie auf ihre Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁹,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die maßgeblichen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Erklärung vom 13. Januar 2010¹⁰, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

feststellend, dass sich die Unterzeichnung des Vertrags über kollektive Sicherheit¹¹ zum zwanzigsten Mal und die Gründung der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zum zehnten Mal jährt,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit im Laufe ihres Bestehens zu einer Struktur mit vielfältigen Funktionen und dem Potenzial entwickelt hat, auf ein breites Spektrum von Bedrohungen und Herausforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen zu reagieren,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Ziele verfolgen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie unter Begrüßung der von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen praktischen Schritte zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹², insbesondere über den am 30. November 2011 in Aschgabat angenommenen gemeinsamen ministeriellen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie in Zentralasien,

anerkennend, wie wichtig die im Rahmen des regionalen Antidrogeneinsatzes „Kanal“ der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen Anstrengungen sind, um den Schmuggel von afghanischen Opiaten, Drogen aus der Cannabisgruppe, Kokain und synthetischen Stoffen in das Gebiet der

⁸ A/67/280-S/2012/614.

⁹ Resolution 49/57, Anlage.

¹⁰ S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1894, Nr. 32307.

¹² Resolution 60/288.

eurasischen Region zu bekämpfen und den Aktivitäten organisierter Drogenkartelle und ihrer Führer entgegenzutreten,

die Rolle *begrüßend*, welche die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit nach wie vor dabei wahrnimmt, die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems¹³, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, im Zeitraum von 2009 bis 2019 durchzuführen,

sowie begrüßend, dass das Sekretariat der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine Vereinbarung unterzeichnet haben, die eine erweiterte und intensivere Zusammenarbeit bei der Wahrung des Friedens fördern soll, unter anderem indem die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit ermutigt werden, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu leisten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten beim Ausbau des Potenzials der gemeinsamen Schnelleingreifverbände und bei der Aufstellung der Friedenssicherungstruppen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

unter Begrüßung der Bedeutsamkeit der Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf der Sitzung des Ständigen Rates der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit am 22. April 2011 im Hinblick auf die weitere Stärkung des Dialogs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

Kenntnis nehmend von der festen Absicht beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ und würdigt den Ausbau einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem bedeutenden Beitrag und den Anstrengungen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Stärkung des Systems der regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der illegalen Migration und des Menschenhandels und natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen sowie zum Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten, was zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit auf Gebieten gemeinsamen Interesses zu verstärken und die konkreten Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten, und legt ihnen nahe, ihre Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, fortzusetzen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit im Interesse einer konsequenten und umfassenden Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹² fortzusetzen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken und ihre direkten Kontakte auf Gebieten gemeinsamen Interesses auszubauen;

¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

7. *legt* beiden Organisationen *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/7

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.6 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Italien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

67/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/111 vom 9. Dezember 2011, mit der sie der Zentraleuropäischen Initiative Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Zentraleuropäische Initiative unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

1. *begrüßt* den von der Zentraleuropäischen Initiative angeregten politischen Dialog, der ihren Mitgliedstaaten eine flexible und pragmatische Plattform für die regionale Zusammenarbeit in Sachfragen bietet;

2. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die die Zentraleuropäische Initiative zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit unternimmt, indem sie Gemeinschaftsprojekte auf strategischen Gebieten wie Umwelt, Verkehrswesen, Energie, unter besonderer Berücksichtigung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, Tourismus, Kultur, Bildung und Medien unterstützt, ausarbeitet und durchführt, sowie sonstigen Aktivitäten auf kulturellem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und der Europäischen Union als einer der Hauptträgerinnen solcher Projekte und unterstützt die Bemühungen der Zentraleuropäischen Initiative, konkrete Schritte zum Aufbau anderer für beide Seiten vorteilhafter Partnerschaften mit der Europäischen Union zu unternehmen;

4. *begrüßt außerdem* die Finanzierung von Projekten über den bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angesiedelten und vollständig von Italien gespeisten Treuhandfonds der Zentraleuropäischen Initiative, über den, vorwiegend auf Zuschussbasis, Hilfe für bestimmte Teile von Projekten der technischen Zusammenarbeit bereitgestellt wird, die mit Großprojekten der Bank in nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Zentraleuropäischen Initiative verknüpft sind und die zahlreiche Gebiete abdecken, darunter Landwirtschaft, Verkehrswesen, Energie, Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen, kommunale Infrastrukturen und Dienstleistungen, Banken- und Versicherungswesen, Institutionenbildung und Kapazitätsaufbau;